



FROELICH & SPORBECK

Umweltplanung und Beratung

Bebauungsplan Nr. 626 Gebiet östlich Königstraße, westlich Stadtgärtnerei in Remscheid

Umweltfachliche Beurteilung

STADT  REMSCHEID

Erstellt im Auftrag der
Stadt Remscheid

Stand, 10.03.2010



Verfasser

Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG

Umweltplanung und Beratung

Niederlassung Bochum

Massenbergstraße 15-17

44787 Bochum

Tel. 0 234 / 9 53 83-0

Fax 0 234 / 9 53 63 53

E-Mail bochum@fsumwelt.de

<http://www.froelich-sporbeck.de>

Projektleiterin: Nina Karras, Dipl.-Ing. Raumplanung

Projektingenieur: Holger Meinig, Zoologe

Qualitätssicherung: Melanie Kaysers, Dipl.-Ing. (FH)
Landespflege

Datum: 10.03.2010



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 626	1
3. Datengrundlagen und Quellen zur Bestandserfassung	2
4. Bestand und zu erwartende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bzw. Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes	3
4.1 Vorgehensweise / Methodik	3
4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	3
4.3 Schutzausweisungen und fachlich hervorzuhebende Wertigkeiten (Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen)	4
4.4 Belange des Umweltschutzes	5
4.4.1 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	6
4.4.2 Boden und Wasser	8
4.4.3 Klima und Luft	10
4.4.4 Landschaft / Stadtbild	10
4.4.5 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	11
4.4.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	12
4.5 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, erforderliche Maßnahmen	12
4.5.1 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	14
5. Zusammenfassung unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen	14
Literatur- und Quellenverzeichnis	1
Anhang	1

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich des B-Planes Nr. 626	2
--	---



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Remscheid beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 626 im Bereich östlich der Königstraße und westlich der Stadtgärtnerei. Auf der ca. 0,26 ha großen Fläche ist die Entwicklung eines Wohngebietes geplant.

Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan 434 setzt für diese Fläche öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (Stadtspark) und Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung sowie von Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b fest. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt für die Fläche öffentliche Grünfläche dar. Der in Aufstellung befindliche FNP stellt Flächen für Wald dar. Die Fläche ist als Wald im Sinne des Gesetzes einzustufen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 626 soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung des Wohngebietes geschaffen werden. Bedingt durch die vorliegende Innenentwicklung und der geringen Grundfläche des Vorhabens wird das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angestrebt.

Entsprechend den geänderten gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB ist die Aufstellung im sogenannten beschleunigten Verfahren möglich, wenn die zulässige Grundfläche von weniger 20.000 m² (versiegelte Fläche) festgesetzt wird. Dies entspricht den Festsetzungen des B-Planes Nr. 626. Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den B-Plan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Schutzgebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete bestehen (§ 13a Abs. 1 Satz 4 und 5 BauGB). Bei dem vorliegenden B-Plan Nr. 626 kann dies ausgeschlossen werden.

In der vorliegenden umweltfachlichen Beurteilung werden demnach die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB überschlägig geprüft. Es wird eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt.

Als separates Fachgutachten liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros Froelich & Sporbeck (2009) vor. Die Ergebnisse werden innerhalb der vorliegenden umweltfachlichen Beurteilung berücksichtigt.

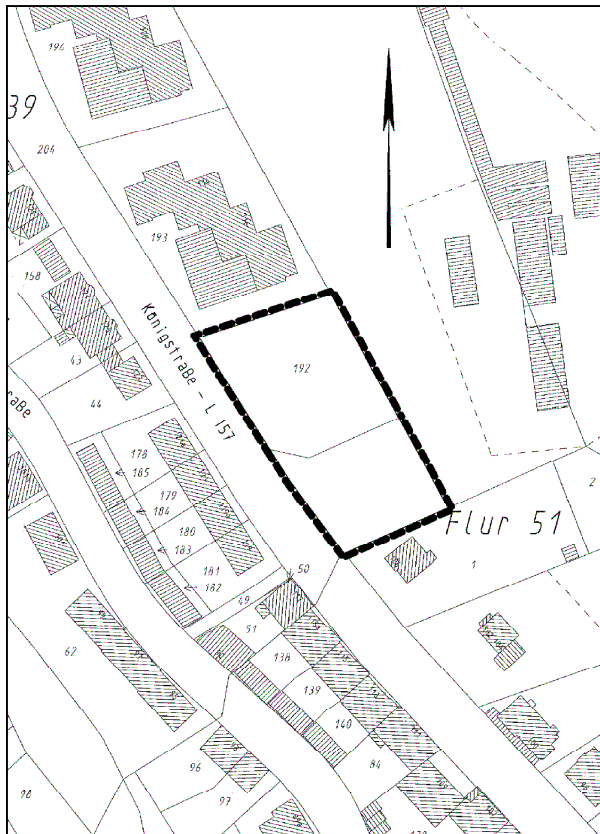
2. Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 626

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 626 liegt im Westen der Stadt Remscheid an der Königstraße (s. Abb. 1). Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 626 grenzt im Norden an bestehende mehrgeschossige Wohnbebauung. Östlich befindet sich das Gelände der Stadtgärtnerei sowie der Stadtspark. Im Süden und westlich der Königstraße grenzt ebenfalls Wohnbebauung an. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 626 sind aktuell Teil des Stadtsparks und mit Altbäumen bestanden.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Gemäß der Darstellungen des B-Planes Nr. 626 wird der nördliche Teilbereich als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,6. Gemäß der Festsetzungen ist nur der nördliche Teilbereich von einer Bebauung betroffen.

Entsprechend des nördlich angrenzenden Wohnungsbestandes wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse mit IV und einem Flachdach festgesetzt.



Grünflächen

Der südliche Teilbereich wird durch den B-Plan Nr. 626 in seinem heutigen Bestand gesichert. Entsprechend der aktuellen Ausprägung wird eine Grünfläche sowie Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b festgesetzt. Nachrichtlich wird der bestehende Weg, welcher der Erschließung der Stadtgärtnerei dient, aufgenommen und bei den Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt ausgespart.

An der Grenze des allgemeinen Wohngebietes ist ebenfalls in einem schmalen Streifen am östlichen Übergang zum Stadtpark die Anpflanzung und der Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen geplant.

Abb. 1: Geltungsbereich des B-Planes Nr. 626

3. Datengrundlagen und Quellen zur Bestandserfassung

Die vorliegende umweltfachliche Beurteilung basiert auf den Festsetzungen des B-Planes Nr. 626. Die Angaben zur Bestandserfassung der Umweltbestandteile sind vorhandenen Datengrundlagen entnommen. Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde im Frühjahr 2009 eine Übersichtsbegehung durchgeführt, um potenzielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu ermitteln. Des Weiteren wurde eine Artenschutzabfrage bei dem amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz durchgeführt, um weitere Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten berücksichtigen zu können.



Folgende Unterlagen zum Plangebiet des B-Plans Nr. 626 liegen vor und werden innerhalb der umweltfachlichen Beurteilung berücksichtigt:

- Kartographische Darstellung, textliche Festsetzungen und Begründung des Bebauungsplanes Nr. 626 der Stadt Remscheid,
- Schalltechnisches Gutachten, 3GRANER + PARTNER INGENIEURE, 2009,
- Landschaftsplan Remscheid West, 2003,
- Fachbeitrag Umwelt zum Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid, 1999,
- Stadtökologischer Fachbeitrag der Stadt Remscheid, 2006,
- Digitale Bodenkarte und Karte der schutzwürdigen Böden NRW, 2004.

Darüber hinaus sind Internetabfragen bei dem LANUV und verschiedenen umweltrelevanten Instituten durchgeführt worden, um Schutzgebietsausweisungen, Artenlisten und weitere raumrelevante Informationen zu erhalten.

4. Bestand und zu erwartende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bzw. Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes

4.1 Vorgehensweise / Methodik

Im Folgenden wird der aktuelle Zustand von Natur und Landschaft im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 626 sowie in den umliegenden Bereichen beschrieben und bewertet.

Daran anschließend werden die zu erwartenden Auswirkungen beschrieben. Diese ergeben sich im Wesentlichen durch den Bau des Wohngebäudes. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 ermöglicht eine maximale Überbauung der Grundstücksfläche von 60%. Bei dem ermittelten Wert der maximalen Neu- bzw. Teilversiegelung wird diese Festsetzung berücksichtigt.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Zur Vermeidung und Verringerung möglicher zukünftiger umweltrelevanter Auswirkungen werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 626 insbesondere nachfolgende Aspekte berücksichtigt:

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf das absolut notwendige Maß,
- Eingrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
- Verringerung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Einbindung der Bebauung mittels der Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Gehölzen (Bestandssicherung von Altbäumen innerhalb der öffentlichen Grünfläche),



- Anlage im Verbund zu bestehender Wohnbebauung in einem bereits erschlossenen Bereich anstelle von zusätzlicher Inanspruchnahme im Außenbereich (Vorrang der Innenentwicklung),
- Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste infolge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten wird die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt (in der Zeit von September bis März) (s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FROELICH & SPORBECK 2009),
- Der Besatz von Baumhöhlen mit Fledermäusen ist während der kalten Jahreszeit (November bis März) geringer als in der warmen. Baumfällungen werden daher während dieses Zeitraumes durchgeführt. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste baumhöhlenbewohnender Fledermausarten werden potenziell geeignete Bäume zusätzlich vor ihrer Entfernung auf Fledermausbesatz kontrolliert. Hierzu ist im Vorfeld eine Untersuchung potenziell geeigneter Höhlenbäume erforderlich. Höhlen, die nicht von Fledermäusen besetzt sind, werden verschlossen (z. B. durch Textilien). Bei der Baumfällung ist ein Fledermausfachmann anwesend, so dass trotz der Vorsichtsmaßnahmen in Höhlen verbliebene Tiere fachgerecht versorgt werden (s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FROELICH & SPORBECK 2009).

4.3 Schutzausweisungen und fachlich hervorzuhebende Wertigkeiten (Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen)

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung zum Einen als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und zum Anderen als Wald bzw. allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid stellt die Flächen des Plangebietes als öffentliche Grünflächen dar. Der in Aufstellung befindliche FNP stellt das Plangebiet als Wald dar. Aufgrund des beschleunigten Verfahrens ist die Durchführung eines FNP-Änderungsverfahrens nicht erforderlich.

Landschaftsplan Remscheid-West

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Remscheid-West, unterliegt jedoch keiner Ausweisung als Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet. Der Landschaftsplan setzt für den betreffenden Bereich das Entwicklungsziel „1.1 Erhaltung“ fest.

Die geplante Bebauung der nördlichen Teilfläche weicht demnach von der Zielsetzung des Landschaftsplanes ab. Hier ist ggf. eine Anpassung des Landschaftsplanes erforderlich.



Biotopkatasterfläche der LANUV

Das gesamte Plangebiet ist Teil der Biotopkatasterfläche der LANUV BK-4808-625 „Stadtpark am Holscheidsberg im Nordwesten von Remscheid“. Diese insgesamt ca. 14,17 ha große Biotopkatasterfläche dient der Erhaltung und dem Schutz des alten Baumbestandes als wichtiger Bestandteil des innerstädtischen Biotopverbundsystems. Gemäß des Biotopkatasterbogens besitzt der alte, großflächige Stadtpark einen großen, wertvollen, z. T. waldartigen Baumbestand mit Altholz aus Rotbuchen und Eichen. Nach Nord-Osten geht der Stadtpark in einen dichten Eichen-Buchenwald über. Zwischen dem Stadtpark und den Waldflächen liegen die Flächen eines Gartenbaubetriebes. Der Stadtpark und der Wald verfügen über ein gut ausgebautes Wegenetz und sind wichtige Bestandteile der innerstädtischen Naherholung.

Das ca. 0,26 ha große Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Stadtparks zwischen der Stadtgärtnerei und der Königstraße. Durch die Planung geht eine Teilfläche der Biotopkatasterfläche verloren. Die Planung steht demnach den o. g. Zielsetzungen entgegen. Aufgrund der geringen Flächengröße des Vorhabens gehen jedoch keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck der Biotopkatasterfläche aus.

Sonstige Schutzausweisungen und fachlich hervorzuhebende Wertigkeiten liegen nicht vor. Es befindet sich kein FFH-Gebiet oder Europäisches Schutzgebiet in der Nähe des Plangebietes. Betroffenheiten liegen dementsprechend nicht vor.

4.4 Belange des Umweltschutzes

Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 6 Punkt 7a-i BauGB im Hinblick auf den derzeitigen Zustand, einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im Hinblick auf eine erhebliche Beeinflussung beschrieben. Zu den im Rahmen dieses Umweltberichtes zu berücksichtigenden Umweltbelangen zählen:

- a) **die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,**
- c) **umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,**
- d) **umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter und**
- g) **die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts**
- i) **die Wechselwirkungen der Buchstaben a, c und d**

Die übrigen Belange des Umweltschutzes sind bezüglich der vorliegenden Planung als nicht abwägungsrelevant einzustufen. Diese Einschätzung wird nachfolgend für jeden Belang begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist daher nicht erforderlich.



e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist aufgrund der innerstädtischen Lage gewährleistet.

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Im Plangebiet sowie in der Umgebung liegen keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Demnach liegen für diesen Belang keine Betroffenheiten vor.

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zum aktuellen Planungsstand können keine Aussagen zu diesem Punkt getroffen werden.

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch die geplante Bebauung ergeben sich voraussichtlich keine bedeutenden zusätzlichen Emissionen.

4.4.1 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Pflanzen

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 626 wird durch den alten Laubwald geprägt. Die Fläche wird vollständig von dem Biotoptyp „Buchenaltbestand“ (AAO) eingenommen. Gemäß der Abstimmungen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde der Stadt Remscheid ist der Bestand auf der Fläche als Wald im Sinne des Forstgesetzes einzustufen. Die Waldfläche setzt sich östlich weiter fort und ist Teil der o. g. Biotopkatasterfläche.

Insgesamt besitzt der gesamte Geltungsbereich des B-Planes Nr. 626 aufgrund des hochwertigen Biotoptyps und der Bedeutung für den innerstädtischen Biotopverbund eine sehr hohe Bedeutung. Seitens des LANUV gilt dieser Waldbiotoptyp im Sinne der Eingriffsregelung als nicht ausgleichbar, d. h. sofern ein Eingriff in diesen Biotoptyp stattfindet und eine Kompensation erforderlich wird, ist es nicht möglich innerhalb von 30 Jahren den Biotoptyp gleichwertig auszugleichen, da die Regeneration dieses Biotoptypes einen größeren Zeitraum in Anspruch nehmen würde. Gemäß der Stellungnahme der ULB der Stadt Remscheid spricht dieser Sachverhalt ebenfalls für eine Erhaltung der Fläche, welche aufgrund ihrer Ausprägung vielfältige ökologische Funktionen übernimmt. § 15 BNatSchG besagt, dass der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Vor einer Kompensation sollte daher das Vermeidungsprinzip innerhalb der Abwägung aller Belange berücksichtigt werden.



Von einem Verlust kann auf der gesamten Fläche des Allgemeinen Wohngebietes durch den Bau des Vorhabens ausgegangen werden. Insgesamt werden ca. 1.645 m² des Buchenwaldes in Anspruch genommen. Dies ist mit erheblichen Auswirkungen verbunden.

Im Süden des Geltungsbereiches können die Altbäume auf ca. 920 m² durch die Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b (Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) dauerhaft gesichert werden.

Die Planung bereitet insgesamt eine Neuversiegelung bzw. Teilversiegelung in Höhe von maximal 985 m² vor. Die verbleibenden Flächen des Allgemeinen Wohngebietes werden nach Durchführung der Planung wieder begrünt, ein Verlust des Buchenbestandes ist hier auch zu verzeichnen.

Tiere und Artenschutz

Die Überprägung der nördlichen Teilfläche in Höhe von ca. 1.645 m² führt zu einem Verlust von Lebensräumen für waldbewohnende Arten. Insgesamt wird durch die Planung eine Neu- bzw. Teilversiegelung in Höhe von rund 985 m² vorbereitet.

Durch gezielte Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, wie das Anpflanzen von Gehölzen, kann das Konfliktpotenzial teilweise verringert werden. Dennoch geht ein Großteil an hochwertigen Strukturen als Lebensraum für Tiere verloren. Ausweichmöglichkeiten sind jedoch großflächig in den östlich angrenzenden Bereich vorhanden.

Aufgrund der nur geringen flächenmäßigen Ausdehnung des Betrachtungsraumes und seiner Lage inmitten des Siedlungsraumes wurde auf umfangreiche Erhebungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere verzichtet. Es erfolgte eine Übersichtsbegehung am 07.04.2009. Die im Folgenden getroffenen Aussagen beruhen auf den Ergebnissen dieser Übersichtsbegehung, den Angaben der abgefragten Institutionen und behandeln die artenschutzrechtlichen Erfordernisse im Rahmen einer „Worst-case-Betrachtung“.

Im Rahmen der Artenschutzabfrage und der Übersichtsbegehung konnten Arten ermittelt werden, die potenziell innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 626 vorkommen und von der Planung betroffen sein könnten. Die einzelnen Artangaben können dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (FROELICH & SPORBECK, 2009) entnommen werden. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem nachfolgenden Ergebnis.

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie treten im Untersuchungsgebiet potenziell die Fledermausarten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus auf. Bezüglich dieser Arten werden unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen (s. Kap. 4.2 und 4.5.1) keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es ist keine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Hinsichtlich der auftretenden europäischen Vogelarten werden bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen keine Verbotstatbestände erfüllt. Es ist keine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.



Selbst wenn eine dieser Arten den Untersuchungsraum temporär zur Nahrungssuche nutzen sollte, so handelt es sich aufgrund der Vorbelastungen und der nur geringen Flächenausdehnung (0,26 ha) nicht um einen essenziellen Habitatbestandteil, potenzielle Ausweichräume stehen nördlich des Untersuchungsraumes großflächig zur Verfügung. Auch unter Voraussetzung des „Worst-case-Falles“ kann eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Vogelarten und daher die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Biotope streng geschützter Arten, die nicht ersetzbar sind, werden nicht zerstört.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Fauna unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen (s. Kap. 4.2) sowie der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / s. Kap. 4.5.1) anzunehmen.

Biologische Vielfalt

Die Biologische Vielfalt wird unter anderem durch die Vielfalt der Arten und Lebensräume bestimmt. Dem vorhandenen Altbaumbestand kommt eine hohe Bedeutung hinsichtlich der biologischen Vielfalt zu. Insbesondere im Verbund mit den östlich angrenzenden Stadtpark-Flächen bietet das Plangebiet einen hochwertigen Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Bei Durchführung der Planung kommt es in dem nördlichen Teilbereich zu einem Verlust der biologischen Vielfalt. Der Eingriff beschränkt sich jedoch nur auf einen sehr kleinen Bereich im Osten des Stadtparks entlang der Königstraße. Aufgrund der geringen Flächengröße und der vorhandenen Vorbelastungen durch die Lage an der Königstraße entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt des Gesamtraumes.

4.4.2 Boden und Wasser

Boden

Das Plangebiet ist bis auf den bestehenden Weg im südlichen Teil unversiegelt. Die Böden übernehmen in den unversiegelten Bereichen natürliche Bodenfunktionen. Vorbelastungen bestehen durch die angrenzende Wohnbebauung und die Lage an der Königstraße.

Gemäß der Angaben der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Remscheid liegen nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Altlasten in oder im Umfeld des B-Planes Nr. 626 vor.

Gemäß der Bodenkarte NRW ist in den unversiegelten Bereichen eine typische Braunerde meist podsolig aus stark lehmigem Schluff, stark steinig vorzufinden. Schutzwürdige Böden kommen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 626 nicht vor.

Aufgrund der weitgehend unversiegelten Flächen im Plangebiet kommt dem Vorhabensraum insgesamt eine mittlere Bedeutung zu.



Durch die Planung kommt es zu Neuversiegelungen bzw. Teilversiegelung in Höhe von ca. 985 m². Aufgrund der geringen Flächengröße gehen von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aus. Schutzwürdige Böden sind durch die Planung nicht betroffen.

Wasser

Oberflächengewässer kommen im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht vor. Gemäß des Flussgebiets Geo-Informationssystems (FluGGS) liegt das gesamte Plangebiet im Einzugsgebiet des Fürberger Baches, der westlich in den Morsbach mündet.

Gemäß dem Ergebnisbericht Wupper (MUNLV und STUA Düsseldorf, 2006) liegen im Remscheider Raum (rechtsrheinisches Schiefergebirge; Grundwasserkörper-Einheit DE_GB_273_04) Kluftgrundwasserleiter mit sehr geringen bis geringen Durchlässigkeiten der Ton-, Schluff- und z.T. Sandsteine vor. Das Grundwasservorkommen in diesen Grundwasserkörpern ist wenig ergiebig, die wasserwirtschaftliche Bedeutung wird als gering eingestuft.

Die unversiegelten Flächen des Untersuchungsraumes stehen derzeit für eine Versickerung zur Verfügung und haben somit eine Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser gehen die Auswirkungen des Vorhabens von den Neuversiegelungen von bisher unversiegelten Flächen aus. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist gemäß der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde der Stadt Remscheid nicht möglich.

Die zwischenzeitlich rechtsgültige Kanalnetzanzeige für den Morsbach hat ergeben, dass die Einleitung aus der Regenwasserkanalisation einschließlich des Einzugsgebiets Königstraße unter hydraulischen Gesichtspunkten verträglich ist. Da aus dem Einzugsbereich des Bebauungsplanes nur Oberflächenwasser, das nicht klärpflichtig ist, eingeleitet wird, führt die Realisierung des Bebauungsplanes zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes. Das Niederschlagswasser kann über die Regenwasserkanalisation abgeleitet werden.

Insgesamt ist aufgrund der geringen Versiegelung in einem Umfang von ca. 985 m² nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen. Die übrigen Flächen stehen weiterhin für eine Versickerung zur Verfügung.



4.4.3 Klima und Luft

Für die Bestandsbewertung des Schutzgutes Klima und Luft wird die Klimafunktionskarte der Stadt Remscheid aus dem Fachbeitrag Umwelt zum Flächennutzungsplan herangezogen.

Klima

Gemäß der Klimafunktionskarte weist das Plangebiet Waldklima auf. Die besiedelten Flächen im Umfeld sind als Siedlungs- bzw. Stadtklimatope mit geringen Wertigkeiten ausgewiesen. Die östlich angrenzenden Freiflächen sind entsprechend ihres Vegetationsbestandes als Wald- bzw. Parkklimatope klassifiziert. Durch die Lage an der Königstraße (L 157) bestehen Vorbelastungen innerhalb des Plangebietes.

Insgesamt kommt dem alten Baumbestand des Plangebietes in Verbindung mit den östlich angrenzenden Wald- bzw. Parkflächen eine sehr hohe Bedeutung als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum in dem dicht besiedelten innerstädtischen Bereich zu.

Durch die Planung kommt es zu einem Verlust von Klimatopen mit sehr hoher Wertigkeit (Waldklima). Aufgrund der geringen Flächengröße des Vorhabens und der umliegend weiterhin großflächig vorhandenen hochwertigen Wald- und Parkbereiche ist insgesamt hinsichtlich des Schutzgutes Klima jedoch nicht mit einem Verlust der klimatischen Funktion des Gesamttraumes als Ausgleichsraum zu rechnen. Zum Teil können im südlichen Bereich des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 626 Flächen dauerhaft in Ihrem Bestand gesichert werden. Durch die Planung entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Luft

Die Waldflächen des Vorhabensraumes und die östlich angrenzenden Flächen haben eine Bedeutung als lufthygienischer Ausgleichsraum. Vorbelastungen bestehen in Form von Schadstoffimmissionen durch den Fahrzeugverkehr auf der im Westen gelegenen Königstraße (L 157). Insgesamt kommt dem Plangebiet mit seinem Baumbestand eine mittlere bis hohe Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Luft zu.

Es sind keine relevanten Emissionen mit einer Verschlechterung der Luftqualität durch die Planung anzunehmen. Durch das Vorhaben entstehen keine erheblichen Auswirkungen, da nur geringfügig Teilflächen des Waldes in Anspruch genommen werden.

4.4.4 Landschaft / Stadtbild

Das Landschafts- bzw. Stadtbild des Plangebietes wird durch den alten Baumbestand geprägt. Als Vorbelastung ist die umliegende Wohnbebauung und die Lage an der Königstraße anzusehen. Die viergeschossigen Häuser nördlich und westlich des Plangebietes schränken die landschaftliche Qualität des Plangebietes ein. Den östlich angrenzenden Bereichen mit dem Waldbestand und den Fuß- und Radwegen innerhalb des Stadtparks kommt eine höhere Bedeutung als dem eigentlichen Vorhabensraum zu. Gemäß Biotopkatasterbogen verfügt der Stadtpark und der Wald über ein gut ausgebautes Wegenetz und ist wichtiger Bestandteil der innerstädtischen Naherholung. Dem eigentlichen Vorhabensraum kommt aufgrund der



Vorbelastungen eine mittlere bis hohe Bedeutung bezüglich des Stadtbildes zu. Besonders wahrnehmbar sind markante Solitäräume.

Durch die Planung kommt es zu einer Überprägung der nördlichen Teilfläche des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 626. Hier gehen die prägenden und belebenden Strukturen (alter Laubwald) verloren. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der geringen Flächengröße der Überprägung von 1.645 m² ist dies jedoch nicht mit erheblichen Auswirkungen verbunden. Der Stadtpark wird auch nach Durchführung der Planung erhalten und von der Königstraße aus erreichbar sein. Als Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahme werden zudem Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgewiesen. Hier ist insbesondere die geplante Abpflanzung östlich des Wohngebäudes im Übergang zum Stadtpark zu betrachten. Störende Sichtbeziehungen auf das Wohngebäude aus Richtung des östlichen Stadtparks können dadurch verringert werden. Die Bebauung wird durch den Erhalt und die Anpflanzung von Gehölzen in das Stadtbild eingebunden.

4.4.5 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Menschliche Gesundheit

Hinsichtlich des Schutzgutes Menschen stellt insbesondere die Lage des Plangebietes an der Königstraße eine Vorbelastung dar. Gemäß der Angaben des Fachdienstes für Straßen und Brückenbau Abteilung Verkehrsplanung sind hinsichtlich der Lärmbelastung mit der vorhandenen Angabe von 9.309 PKW/d mit einem Anteil von 5 % Schwerlastverkehr im Rahmen des Bauleitplanverfahrens weitere gutachterliche Untersuchungen erforderlich.

Vorsorglich wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt (3GRANER + PARTNER INGENIEURE, 2009). In dem schalltechnischen Gutachten wurden die Geräuschemissionen untersucht, die vom Verkehrsaufkommen der Königstraße verursacht werden und auf das Plangebiet des BP 626 und die geplante Seniorenwohnanlage einwirken. Demnach zeigt sich, dass ein Teil des Plangebietes geräuschemäßig vorbelastet ist, da die Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – für allgemeines Wohngebiet teilweise überschritten werden. Mit den innerhalb des schalltechnischen Gutachtens festgelegten passiven Schallschutzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB kann die weitere Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 626 im Einklang mit den Immissionsschutzvorschriften erfolgen. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.

Demnach ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch die Planung auszugehen.

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Eine Wohnfunktion besitzt die Fläche des Plangebietes zum aktuellen Zeitpunkt nicht. Dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 626 kommt insofern keine Bedeutung zu.



Dagegen kommt dem Plangebiet eine hohe Bedeutung bezüglich der Wohnumfeldfunktion zu. Die Fläche ist Teil des Stadtparks, der mit seinen Fuß- und Radwegen einen wichtigen Bestandteil der innerstädtischen Naherholung bildet. Durch das Plangebiet führt ein Weg von der Königstraße in den Stadtpark und ermöglicht so die Nutzung des Geländes für Freizeit- und Erholungszwecke aus den westlich angrenzenden Wohngebieten.

Der Stadtökologische Fachbeitrag der Stadt Remscheid (STÖB, 2006) weist den Stadtpark als einen hervorzuhebenden Erholungsraum aus, wobei nur der südliche Teilbereich des B-Planes Nr. 626 nach dem STÖB dem Stadtpark zuzurechnen ist. Der nördliche, in Zukunft von der Versiegelung betroffene Bereich, wurde keiner Bewertung unterzogen. Als Bewertung wird dem angrenzenden Stadtpark eine herausragende Freiraumversorgungsfunktion und ein hoher Naturerlebniswert zugeordnet.

Bei Durchführung der Planung geht die Erholungsfunktion der Fläche z. T. verloren. Der nördliche Teilbereich wird auf einer Fläche von ca. 1.645 m² überprägt und steht künftig keiner Freizeit- und Erholungsnutzung mehr zur Verfügung. Der südliche und gemäß STÖB bedeutendere Teilbereich des Geltungsbereiches kann dauerhaft in seinem Bestand gesichert werden. Die wichtige Wegeverbindung in den Stadtpark bleibt auch bei Durchführung der Planung erhalten.

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Wohnumfeld zu erwarten.

4.4.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 626 ist das Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgüter nicht bekannt. Durch die Planung entstehen somit keine erheblichen Auswirkungen.

4.5 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, erforderliche Maßnahmen

Zur Ermittlung der zu erwartenden Verluste durch die geplante Bebauung wird im Folgenden die derzeitige Nutzung den geplanten Festsetzungen gegenübergestellt. Dazu wird die Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Kompensationsmaßnahmen bei Bebauungsplänen (vereinfachtes Verfahren) des Landes NRW herangezogen. Das Verfahren wird von der Landesregierung für Eingriffsvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung vorgeschlagen.

Die Ermittlung und Bewertung der bedeutsamen Eingriffe in die Belange des Umweltschutzes und deren Ausgleich gemäß der Vorgaben des BauGB erfolgt verbal-argumentativ. Die Anrechnung des Zustandes des Naturhaushaltes bzw. der bedeutsamen Biotope erfolgt gemäß der angewendeten Arbeitshilfe. Die Bilanzierung wird ausschließlich für den nördlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 626 vorgenommen und berücksichtigt die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB festgesetzten Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanpflanzung von Gehölzen.

Insgesamt bereitet die Planung im nördlichen Bereich des B-Planes Nr. 626 eine maximale Versiegelung von 60 % durch die Festsetzung der GRZ auf 0,6 vor. Im südlichen Bereich wird



der Bestand durch die Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b gesichert. Es findet in diesen Bereichen auf einer Flächengröße von ca. 920 m² kein Eingriff statt. Eine Bilanzierung der Eingriffe ist demnach nur für den nördlichen Bereich erforderlich.

Der **Ausgangszustand** der geplanten Wohnbaufläche ist Buchenaltbestand. Bei Anwendung der o. g. Arbeitshilfe hat die ca. 1.645 m² große Fläche einen Biotopwert von **14.805 Punkten** (Biotoptyp 6.6 Standortheimischer Laubwald: 9 Biotopwertpunkte). Es ist darauf hinzuweisen, dass dieser Biotoptyp seitens des LANUV als nicht ausgleichbar gilt im Sinne der Eingriffsregelung.

Bei Durchführung der Planung können maximal 60 % der o. g. Fläche versiegelt werden. Dies entspricht einer Flächengröße von 985 m² mit dem zukünftigen Biotopwert 0 (Biotoptyp 1.1 versiegelte Fläche: 0 Biotopwertpunkte). Gemäß der Festsetzungen ist im östlichen Übergang zum Stadtpark innerhalb der Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet eine Fläche zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die ca. 100 m² große Fläche hat im Planungszustand einen Wert von 600 Punkten (Biotoptyp 8.1 Hecken, Gebüsch, Feldgehölze: Biotopwert 6). Die übrigen unversiegelten Flächen des Baufeldes werden begrünt und besitzen im Planungszustand mit einer Flächengröße von ca. 560 m² einen Wert von 1.120 Punkten (Biotoptyp 4.1 Zier- und Nutzgarten strukturarm: Biotopwert 2).

Insgesamt besitzt die nördliche Teilfläche im **Planungszustand** einen Biotopwert von **1.720 Punkten**. Dem gegenüber steht der Ausgangszustand von 14.805 Punkten. Unter Einbeziehung der Bestandssicherung im südlichen Teilbereich bereitet der B-Plan Nr. 626 insgesamt ein **Defizit in Höhe von 13.085 Biotopwertpunkten** vor. Bei Durchführung der Planung entstehen erhebliche Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen, da der Buchenaltbestand als nicht ausgleichbarer Biotoptyp gilt. Das bedeutet sofern ein Eingriff in diesen Biotoptyp stattfindet und eine Kompensation erforderlich wird, ist es nicht möglich innerhalb von 30 Jahren den Biotoptyp gleichwertig auszugleichen, da die Regeneration dieses Biototyps einen größeren Zeitraum in Anspruch nehmen würde. Gemäß der Stellungnahme der ULB der Stadt Remscheid spricht dieser Sachverhalt ebenfalls für eine Erhaltung der Fläche, welche aufgrund ihrer Ausprägung vielfältige ökologische Funktionen übernimmt. § 15 BNatSchG besagt, dass der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Vor einer Kompensation sollte daher das Vermeidungsprinzip innerhalb der Abwägung aller Belange berücksichtigt werden.

§ 18 BNatSchG besagt, sofern aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Im hier angewendeten beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Bebauungspläne mit weniger als 20.000 m² Grundfläche) kann gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB der Ausgleich entfallen. Ein kompletter Wegfall der Eingriffsregelung kann aus der rechtlichen Vorschrift jedoch nicht abgeleitet werden. Das heißt, dass im vorliegenden Fall ein



Eingriff nach der Legaldefinition des BNatSchG besteht, dieser aber nicht zwingend ausgleichspflichtig ist. Unabhängig davon besteht nach wie vor das Vermeidungsprinzip.

Aufgrund der hohen Wertigkeiten sollte die Kompensation einer Abwägung unterzogen werden. Im vorliegenden Fall obliegt es demnach den Entscheidungsträgern, auch vor dem Hintergrund der oben angeführten Gesetzeslage, bei Durchführung des Vorhabens trotzdem eine „freiwillige“ Kompensation vorzusehen, die sich nicht zuletzt auch durch die Wertigkeit des betroffenen Biotoptyps aus umweltfachlicher Sicht empfiehlt.

Waldausgleich nach Forstrecht

Gemäß der Abstimmungen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde der Stadt Remscheid ist der Bestand auf der Fläche des B-Planes Nr. 626 als Wald im Sinne des Gesetzes einzustufen. Gemäß der forstrechtlichen Vorgaben ist für den Waldverlust ein Ausgleich zu ermitteln. Hierzu sind Abstimmungen mit der Unteren Forstbehörde erforderlich. Gemäß der Stellungnahme des Stadforstamtes könnte das Altholz-Kompensationsprogramm, in dem zum forstrechtlichen Ausgleich für beseitigte einzelne ökologisch wertvolle Laubhölzer bei relativ geringer Flächeninanspruchnahme andere Laubhölzer im Wald des Stadtgebietes dauerhaft in die ökologisch wertvolle Altholz- und Zerfallphase überführt werden, für den Ausgleich genutzt werden.

Die Begründung zum BP 626, Pkt. III, Unterpunkt 6.2.1 stellt die abgestimmten Kompensationsmaßnahmen dar. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die max. mögliche Realisierung des Kompensationsumfangs angestrebt.

4.5.1 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes sind erforderlich, um Verbotstatbestände hinsichtlich der potenziell vorkommenden Fledermausarten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus zu vermeiden:

- Der mögliche Verlust einzelner potenzieller Fledermausquartiere wird durch eine Erhöhung des Quartierangebotes im räumlich funktionalen Zusammenhang ausgeglichen (z. B. Anbringung von Nistkästen).

5. Zusammenfassung unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen

Die vorliegende – und aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen freiwillige – **umweltfachliche Beurteilung** soll u. a. die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ermitteln und bilanzieren. Die einzubeziehenden Wechselwirkungen werden innerhalb der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst. Darüber hinausgehende Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.



Die Stadt Remscheid beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 626 im Bereich östlich der Königstraße und westlich der Stadtgärtnerei. Auf der ca. 0,26 ha großen Fläche ist die Entwicklung eines Wohngebietes speziell für betreutes Wohnen geplant.

Die Durchführung der Planung ist überwiegend nicht mit erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Belange des Umweltschutzes verbunden.

Erhebliche Auswirkungen entstehen hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 626 wird durch alten Laubwald geprägt. Die Fläche wird vollständig von dem Biotoptyp „Buchenaltbestand“ (AAO) eingenommen (Wald im Sinne des Forstgesetzes). Insgesamt besitzt der gesamte Geltungsbereich des B-Planes Nr. 626 aufgrund des hochwertigen Biotoptyps und der Bedeutung für den innerstädtischen Biotopverbund eine sehr hohe Bedeutung. Seitens des LANUV gilt der Waldbiotoptyp im Sinne der Eingriffsregelung als nicht ausgleichbar. Das bedeutet sofern ein Eingriff in diesen Biotoptyp stattfindet und eine Kompensation erforderlich wird, ist es nicht möglich innerhalb von 30 Jahren den Biotoptyp gleichwertig auszugleichen, da die Regeneration dieses Biotoptyps einen größeren Zeitraum in Anspruch nehmen würde. Gemäß der Stellungnahme der ULB der Stadt Remscheid spricht dieser Sachverhalt ebenfalls für eine Erhaltung der Fläche, welche aufgrund ihrer Ausprägung vielfältige ökologische Funktionen übernimmt. § 15 BNatSchG besagt, dass der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Vor einer Kompensation sollte daher das Vermeidungsprinzip innerhalb der Abwägung aller Belange berücksichtigt werden.

§ 18 BNatSchG besagt, sofern aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Im hier angewendeten beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Bebauungspläne mit weniger als 20.000 m² Grundfläche) kann gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB der Ausgleich entfallen. Ein kompletter Wegfall der Eingriffsregelung kann aus der rechtlichen Vorschrift jedoch nicht abgeleitet werden. Das heißt, dass im vorliegenden Fall ein Eingriff nach der Legaldefinition des BNatSchG besteht, dieser aber nicht zwingend ausgleichspflichtig ist. Unabhängig davon besteht nach wie vor das Vermeidungsprinzip.

Aufgrund der hohen Wertigkeiten sollte die Kompensation einer Abwägung unterzogen werden. Im vorliegenden Fall obliegt es demnach den Entscheidungsträgern, auch vor dem Hintergrund der oben angeführten Gesetzeslage, bei Durchführung des Vorhabens trotzdem eine „freiwillige“ Kompensation vorzusehen, die sich nicht zuletzt auch durch die Wertigkeit des betroffenen Biotoptyps aus umweltfachlicher Sicht empfiehlt.

Von einem Verlust des Buchenaltbestandes kann auf der gesamten Fläche des Allgemeinen Wohngebietes durch den Bau des Vorhabens ausgegangen werden. Insgesamt werden ca. 1.645 m² des Buchenwaldes in Anspruch genommen.

Insgesamt wird durch die Planung lediglich auf der nördlichen Teilfläche des Plangebietes eine Neu- bzw. Teilversiegelung in Höhe von rund 985 m² vorbereitet. Bedingt durch die geringe



Flächeninanspruchnahme sowie die bestehenden Vorbelastungen durch die Lage an der Königstraße entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Wasser, Klima und Luft, Landschaft / Stadtbild, Menschen, Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Die höherwertigen im Osten anschließenden Freiflächen des Stadtparks werden auch bei Durchführung der Planung erhalten und bleiben von dem Vorhaben unbeeinträchtigt. Insbesondere die Wegeverbindung im südlichen Teil des Geltungsbereiches, welche für die Erholungsnutzung von Bedeutung ist, wird auch bei Durchführung der Planung beibehalten. Der südliche Teilbereich wird des Weiteren durch die Festsetzung als Fläche zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b) dauerhaft gesichert. Dementsprechend beschränken sich die Auswirkungen auf einen räumlich begrenzten und im Verbund zu bestehender Wohnbebauung gelegenen Bereich.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wurde durch das Büro Froelich & Sporbeck ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (2009). Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass eine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist und einer Zulässigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegensteht. Bezüglich der potenziell im Untersuchungsgebiet auftretenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus) werden unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen (s. Kap. 4.2 und 4.5.1) keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Ebenso werden hinsichtlich der auftretenden europäischen Vogelarten bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen (s. Kap. 4.2) keine Verbotstatbestände erfüllt.

Die Eingriffsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung ein **Defizit in Höhe von 13.085 Biotopwertpunkten** entsteht. Vor dem Hintergrund der Hochwertigkeit der mit einem WA – Gebiet überplanten Fläche für den Naturhaushalt, erfolgt -unter Einbeziehung der gemäß Bundeswaldgesetz für die Überplanung der Waldfläche zwingend erforderlichen Kompensation, zu deren Realisierung entsprechende Verhandlungen mit dem Vorhabenträger erforderlich sind- die Einstellung des von der Unteren Landschaftsbehörde festgelegten Kompensationsumfangs für das Defizit der Biotopwertpunkte in den Abwägungsprozess.

Unter Zugrundelegung des derzeitigen Planungsstandes kommt die Umweltfachliche Beurteilung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben insgesamt mit den Belangen des Naturhaushaltes und des Umweltschutzes vereinbar ist.



Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. SEPTEMBER 2004

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG)

GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG)

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BUNDESBODENSCHUTZGESETZ - BBODSCHG)

Projektbezogene Quellen und Literatur

3GRANER + PARTNER INGENIEURE, 2009:

Schalltechnisches Gutachten – Untersuchung der Geräuschmissionen durch die Verkehrslärmmissionen der Königstraße auf das Plangebiet des BP 626 und die geplante Seniorenwohnanlage mit 31 Wohneinheiten in Remscheid.

FROELICH & SPORBECK, 2009:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 626 der Stadt Remscheid.

GEOLOGISCHER DIENST (GD) NRW, 2004:

Digitale Bodenkarte für Nordrhein-Westfalen (1:50.000).

GEOLOGISCHER DIENST (GD) NRW, 2004:

Karte der Schutzwürdigen Böden, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000, digitale Fassung.

HAMANN & SCHULTE, 1999:

Fachbeitrag Umwelt zum Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid, Erläuterungsbericht; Gelsenkirchen.

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2008:

Biotopkataster.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NORDRHEIN-WESTFALEN (LÖBF), MAI 2006:

Stadtökologischer Fachbeitrag der Stadt Remscheid, LÖBF Recklinghausen.

STADT REMSCHEID, 2003:

Landschaftsplan Remscheid-West, Remscheid.

STADT REMSCHEID, 2009:

Bebauungsplan Nr- 626 - Gebiet östlich Königstraße, westlich Stadtgärtnerei -



Internetrecherchen unter:

WWW.LANUV.NRW.DE

Internetseite des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

WWW.STADT-REMSCHIED.DE

Internetseite der Stadt Remscheid

HTTP://FLUGGS.WUPPERVERBAND.DE

Internetseite des Flussgebiets Geo-Informationssystems (FluGGS) des Wupperverbandes
für Wasser, Mensch und Umwelt



Anhang

Pflanzliste

Anpflanzungen von Gehölzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB:

Einzelbäume

Spitzahorn	Acer platanoides
Eberesche	Sorbus aucuparia
Rotbuche	Fagus sylvatica
Pflanzqualität Solitäre:	Hochstamm, mit Ballen, Stammumfang: mind. 18 - 20 cm
Richtwert:	Abstand der Solitäre untereinander ca. 15 m.

Sträucher für den Übergangsbereich zwischen dem Allgemeinen Wohngebiet und dem Stadtpark

Hasel	Corylus avellana
Hundsrose	Rosa canina
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Traubenkirsche	Prunus padus
Weißdorn	Crataegus monogyna
Pflanzqualität:	Sträucher, mindestens 100-150 cm hoch, mindestens 2 x verpflanzt. Die Pflanzungen sind möglichst mehrreihig anzulegen
Richtwert:	Reihenabstand: 1 m, Pflanzabstand in der Reihe: 1 m

Sträucher für die Bereiche der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Mispel	Mespilus germanica
Hundsrose*	Rosa canina
Hasel	Corylus avellana
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
* Aufgrund der Wuchsform für Grundstückseinfriedungen geeignet, zusätzliche Pflegemaßnahmen teilweise erforderlich	
Pflanzqualität:	Sträucher, mindestens 100 cm hoch, mindestens 1 x verpflanzt
Richtwert:	Abstände der Sträucher untereinander ca. 1 m